

Übersicht zur Tätigkeit der Prüfengeieure (PI) / Prüfsachverständigen (PSV) für Brandschutz in den Bundesländern

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
Baden- Württemberg	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	Die Prüfung des Brandschutzes erfolgt im Zuge der Baugenehmigung durch die Feuerwehr. Im vereinfachten Verfahren erfolgt keine Prüfung des Brandschutzes. Der Brandschutz liegt im Verantwortungsbereich des Architekten bzw. des beauftragten Brandschutzsachverständigen.	entfällt	07/2025
Bayern	Prüfsach- verständiger für Brandschutz	Verordnung über die Prüfengeieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau)	nein, gemäß PrüfVBau, Juristen sehen das z.T. anders.	Sonderbauten, Gebäudeklasse 5, Mittel- und Großgaragen und isolierte Abweichungen	Art. 63: Prüfsachver- ständiger für Brandschutz oder Amt	Bauherr; BA	nein, aber möglich und sinnvoll	PrüfVBau	Der Bauherr entscheidet ob der Prüfsachverständig e für Brandschutz oder die Bauaufsicht prüft.	Vereinigung der Prüfsachver- ständigen in Bayern e.V. (vpsb)	07/2025
Berlin	Prüfengeieur für Brandschutz	§ 86 (2) Bauordnung für Berlin (BauOBln) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 §15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise (Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV) Vom 19. Juni 2025 (GVBl. 2025, 334) Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert 26.11.2024 (GVBl. Nr. 37)	Ja	§66 (3) BauOBln	Prüfengeieur	Bauherr „veranlasst die hoheitliche Prüfung“	Ja	Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert 26.11.2024 (GVBL Nr. 37)		Bundesver- einigung der Prüfengeieure (BVPI)	10/2025
Brandenburg	Prüfengeieur für Brandschutz**)	§ 66 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])Verordnung über die Anerkennung von	Ja (§ 1 Abs. 2 BbgBauPrüfV)	Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäude der GK 5 (§ 66 (3) Satz 2 BbgBO) und, wenn die Erstellerin oder der Ersteller des Brandschutznachweises nicht in die Liste nach	Bauaufsichts- behörde, der Zulassung einer Abweichung durch die Bauaufsichts- behörde bedarf es nicht , wenn der Brandschutz- nachweis durch	Bauherr (§ 16 (1) BbgBauPrüfV)	Ja (§ 24 (1) BbgBauPrüfV)	Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) vom 20.08.2009 (GVBl. II/09 [Nr. 28], S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])	**) Brandschutznachw eise können auch durch die Bauaufsicht selbst geprüft werden.	Bundesver- einigung der Prüfengeieure (BVPI)	07/2025

Die BVPI und/oder deren Autoren übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und die Aktualität der Inhalte der Übersicht.
Nutzer der Übersicht sind daher gehalten, sich über die Rechtslage selbst Gewissheit zu verschaffen oder sich rechtlich beraten zu lassen.

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
		Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung- BbgBauPrüfV) vom 10.09.2008 (GVBl. II/08, [Nr. 23] S. 374), (GVBl.II/21, [Nr. 33], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 57, S. 1]		Absatz 5 eingetragen ist (BbgBO § 66 (3) Satz 3	eine Prüfeningenieurin oder einen Prüfeningenieur geprüft wird (§67 (1) BbgBO), es sei denn, öfftl.-rechtl. geschützte, nachbarliche Belange werden berührt						
Bremen	Prüfeningenieur für Brandschutz	§ 66 (4) und § 84 (2) BremLBO vom 29.05.2024 Brem.GBl. S. 270), zuletzt geändert Berichtigung Brem.GBl. 2024, 381 BremPPV vom 14.03.2025 (Brem.GBl. S. 73)	Ja (§2 (1) BremPPV)	entsprechend § 66 (4) BremLBO: Sonderbauten, Gebäudeklasse 4 / 5, Mittel- und Großgaragen Prüfverzicht bei GK4 möglich nach § 66 (4) S. 2 ff BremLBO, Aufgaben Prüfanweisung Brandschutz vom 27.05.2021	Untere Bauaufsichts- behörde auf Grundlage des Prüfberichts PI	Untere Bauaufsichtsb ehörde	Nein	§ 43 BremPPV vom 14.03.2025 (Brem.GBl. S. 73) i. V. m. jährlicher Bekanntmachung der Preisindexzahl und des Stundensatzes aufgrund der BremPPV	Vergabe von Prüfaufträgen an den Prüfeningenieur für Brandschutz liegt im Ermessen der Unteren Bauaufsichts- behörde	Vereinigung der Prüfeningenieure in Bremen e. V. (VPI Bremen)	02/2026
Hamburg	entfällt (Prüfung des Brandschutzes erfolgt durch untere Bauaufsichtsbehö rden)	entfällt (HBauO; „Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen“)	entfällt	entfällt (untere Bauaufsichtsbehörde prüft Bauvorhaben entsprechend § 68 Abs. 2 HBauO)	untere Bauaufsichts- behörde	entfällt	entfällt	entfällt (Kosten sind in Baugenehmigungs- gebühren enthalten, Ermittlung nach BauGebO)	Die Prüfung des Brandschutzes erfolgt durch untere Bauaufsichtsbehör den; Der Prüfeningenieur für Standsicherheit prüft den konstruktiven Brandschutz. Die Einführung eines Prüfeningenieurs für Brandschutz ist nicht geplant.	entfällt	07/2025
Hessen	Prüfsach- verständiger Brandschutz	HPPVO, zuletzt geändert sowie §§ 12a bis 12d neu eingefügt durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)	Nein Eine hoheitliche Tätigkeit ist auch bei einer Beauftragung durch die Bauaufsichtsbe- hörde im Einzelfall aufgrund § 68 Abs. 4 Satz 3	Gebäudeklasse 4 / 5 prüfen und über- wachen, Gebäudeklasse 4 wenn kein Nachweis- berechtigter aufgestellt hat und über- wacht; Umfang der Prüf- und Überwachung nach HPPVO § 19	Bauaufsicht	Bauherr, Begründung: siehe hoheitliche Tätigkeit	nein	Vergütung nach HPPVO, § 37, Überwachung nach Zeit, Stunden-sätze entsprechend §33 Abs. 5 HPPVO Begründung: bei der Vergütung der privat- rechtlich Tätigen handelt es sich nicht um eine Gebühr. Das Honorar wird aufgrund der anrechenb. Bau-werte	Auswahl des Prüfers trifft Bauherr; Bauaufsicht kann Zusatzprüfungen anordnen und dazu Prüfer bestimmen	Verband der Prüfsachver- ständigen für Brandschutz in Hessen e.V. (vpb)	01/2023

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
			HBO nicht gegeben.	Auf Veranlassung der Bauaufsicht Prüfung und Überwachung von Sonderbauten (§68 Abs. 4 Satz 3 HBO).				entspr. §32 Abs.1 HPPVO festgelegt. Die Stundensätze werden in Anlehnung an ein Vergleichsgehalt entsprechend § 33 Abs. 5 HPPVO ermittelt.			
Mecklenburg- Vorpommern	Prüfingenieur für Brandschutz	§ 85 Abs. 2 LBauO M-V vom 15. Oktober 2015, letzte Änderung vom 18. März 2025,, BauprÜfVO M-V (s. Abrechnungsgrundlage)	Ja	§ 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V, Sonderbauten, Gebäudeklasse 5, Mittel- und Großgaragen Prüfung KG 4 auch, wenn Ersteller nicht nachweisberechtigt ist (Liste: AK/IK M-V)	Prüfingenieur fachlich; formale Genehmigung über untere Bauaufsicht	Untere Bauaufsichts- behörde oder Staatliche bau- und Liegenschafts- verwaltung in M-V	Nein, Abrechnung erfolgt gegenüber der beauftra- genden Behörde	Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (BauprÜfverordnung - BauPrÜfVO M-V) Vom 14. April 2016, zul. geä. am 11.06.2021	Bauaufsicht kann generell selbst prüfen	Landesvereini- gung der Prüfingenieure für Bautechnik in Mecklenburg- Vorpommern	07/2025
Niedersachsen	keine	Behörde prüft	Nein	Einzelfall	immer die Behörde				Eine Einführung des Prüfingenieurs für Brandschutz in Niedersachsen ist derzeit in Planung.		02/2026
Nordrhein- Westfalen (Prüfingenieur)	Prüfingenieurin oder Prüfingenieur	§ 58 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit § 87 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW Bauordnung NRW 2018 in der Fassung vom 01.01.2024	Ja	Weitergabe an PI grundsätzlich möglich, wenn die Prüfung durch die Behörde erforderlich ist, insbesondere aber bei Brandschutzkonzepten für große Sonderbauten gem. § 50 Abs. 2 BauO NRW	Prüfingenieurin oder Prüfingenieur	Untere Bauaufsichts- behörde	Nein, Abrechnung erfolgt gegenüber der beauftra- genden Behörde	Wegen hoheitlicher Tätigkeit: nach Verwaltungsgebühren- ordnung Anlage 4 „Prüfung Brandschutznachweis“	Bauaufsicht kann generell selbst prüfen, Entscheidung über PI trifft die zuständige Bauaufsichtsbehör- de	Anerkennung durch oberste Bauaufsichts- behörde	03/2026
Nordrhein- Westfalen (Prüf- sachverständige r)	Staatlich anerkannter Sachverständiger für Prüfung des Brandschutzes	§ 68 Abs. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW Bauordnung NRW 2018 in der Fassung vom 01.01.2024	Nein	Wohngebäude Gebäudeklasse 4 und 5, Mittelgaragen	Bauaufsichtsbehörd e § 68 Abs. 7 BauO NRW: Zulassung einer Abweichung nicht erforderlich, wenn der PSV für Brandschutz bescheinigt, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.	Bauherr	Nein	Anlage 2 zur SV-VO Sachverständigen- ordnung	Die untere Bauaufsichts- behörde kann Prüfaufträge an PSV für Brand- schutz vergeben. PSV für Brand- schutz sollen Brandschutz- konzepte für Sonderbauten aufstellen.	AK NRW, IK Bau NRW	03/2026

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
Rheinland-Pfalz	Prüfsach- verständige für Brandschutz	LBauO, zuletzt geändert 26.11.2024; § 65 (4), §87 (5), Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO), zuletzt geändert 29.05.2024	Nein	Sonderbauten, Gebäudeklasse 4/5, Mittel- und Großgaragen Sonderbaudefinition in RLP abweichend zur MBO	Prüfsach- verständiger (LBauO § 69 (1))	Bauherr	Ja	Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO), zuletzt geändert 29.05.2024	Formblatt A, B, C	Verband der Prüfsachverstän- digen für Brandschutz Rheinland-Pfalz e. V. (VPSB)	08/2025
Saarland	Prüfingenieur / Prüfsachver- ständiger* für Brandschutz * Je nach Beauftragung (Bauaufsicht / Bauherr)	§ 86 Abs. 3 LBO vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. Nr. 18/2004 S. 822) zuletzt geändert am 27.. August 2025 (Amtsbl. I 854) PPVO vom 26. Januar 2011 zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I 854) .	Ja / Nein*	§ 67 Abs. 4 LBO Sonderbauten, Gebäudeklasse 5, Mittel- und Großgaragen	PS / PI entscheidet abschließend, Bauaufsicht entscheidet, soweit Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes erforderlich sind, die auch öffentlich- rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren, und die Nachbarschaft nicht zugestimmt hat.	Untere Bauaufsicht / Bauherr*	Ja – auch die Verträge werden über die BVS erstellt und verschickt	PPVO vom 26. 01.2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsblatt I S. 854) Bekanntmachung der OBA über die Festset- zung der durchschnitt- lichen Rohbauraum- meterpreise v. 26.06.2023. Besonderes Gebühren- verz. Bauaufsichts- behörden (GebVerzBauaufsicht) vom 26.11.2024 (93,60 €)	Bauherr hat das Wahlrecht, ob die UBA prüft oder ein Prüfsachverständig er UBA kann den Prüfauftrag direkt an den PI erteilen, aber die Abrechnung über den Bauherren anordnen Verwaltungsvor- schrift zur Betei- ligung der Gemeinden als Träger der Feuerwehr im Baugenehmigungs verfahren (VVBFW) vom 10.11.2022 beachten	Bundesver- einigung der Prüfingenieure (BVPI) (Pflichtmit- gliedschaft in der Landes-vpi)	02/2026
Sachsen	Prüfingenieur für Brandschutz	DVOSächsBO vom 02.09.2004, (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2024 (SächsGVBl. S. 748) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) vom 30.08.2005 letzte Änderungen vom 01.03.2012, zuletzt enthalten in der VwV vom 05.12.2023 (SächsABl.SDr. S. S 321)	Ja	Sonderbauten, Gebäudeklasse 5, Mittel- und Großgaragen)	Prüfingenieur Bei Gebäudeklasse 1-3 (ab 2017 auch GK 4): Abweichungsbe- scheid durch untere Bauaufsicht	Bei Sonderbauten: Bauordnungs- amt **) Bei GK 5 und Garagen: Bauherr	Nein, aber empfohlen	DVOSächsBO vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 16.07.2024, Verwaltungskosten- gesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) Rechtsbereinigt mit Stand vom 05.04.2019 10. Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16.08.2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert am 26.03.2025 (SächsGVBl. S. 115)	*) In Übergangszeit bis 2017 auch Gebäudeklasse 4 **) Sonderbauten können auch durch die Bauaufsicht selbst geprüft werden	Bundesver- einigung der Prüfingenieure (BVPI)	08/2025

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
Sachsen-Anhalt	Prüfingenieur für Brandschutz	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014, 476), in Kraft getreten seit 01.12.2014; zuletzt geändert 09.08.2021 Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung (VV PrüfBau) RdErl. Des MLV vom 26.10.2015 – 25.01-2420-1	Ja	§ 65 Abs. 3 Satz 3 BauO LSA in der Bekanntmachung vom 10. 09.2013 (GVBl. LSA S. 440,441) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), zul- geä. 13.06.2024 - Sonderbauten, - Mittel- und Großgaragen - Gebäude der GK 5 - Prüfung auch GK 4, wenn Ersteller nicht nachweisberechtigt ist (Liste: Architek- tenkammer LSA)	Entscheidung trifft die untere Bauaufsichts- behörde, unter fachlicher Beteiligung des Prüfeningenieurs	Bauordnungs- amt / untere Bauaufsichts- behörde**) Sonderbauten können auch durch die Bauaufsicht selbst geprüft werden	Nein, es gibt keine BVS	PPVO vom 25.11.2014 (zul. geä. am 09.08.2021) § 37 Abs. 1 PPVO i. V. m. BauGVO LSA vom 04.05.2006 mit letztem Stand 28. März 2014 (GVBl. LSA S. 96) Zul geä. 12.09.2024	**) Sonderbauten können auch durch die Bauaufsicht selbst geprüft werden Es gilt zudem die VVPPrüfBau (RdErl. des MLV vom 26.10.2015 - 25.1- 2420-1).	Bundesver- einigung der Prüfeningenieure (BVPI) bzw. zunächst Landes- verband	08/2025
Schleswig- Holstein	Prüfingenieur für Brandschutz	§ 66 (3) ff. Landesbauordnung Schleswig-Holstein v. 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 2130-19) §§ 16 ff der PPVO-SH vom 26.07.2022 (GVOBl. 2022, 747)	Ja	§ 66 LBO GK 4+5 ²⁾ , Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen	PI	Die untere Bauaufsicht	Nein, gibt es nicht	§§ 41 der PPVO-SH vom 26.07.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, 747)	1) Stellt der PI auf, erfolgt keine weitere Prüfung bei GK 4 (wenn kein Sonderbau)	Bundesver- einigung der Prüfeningenieure (BVPI)	09/2025
Thüringen	Prüfingenieur für Brandschutz	§ 72 Abs. 3 ThürBO vom 02. Juli 2024	Ja	§ 72 Abs. ThürBO Sonderbauten, Gebäudeklasse 4 / 5, Mittel- und Großgaragen	Bauaufsicht, jedoch gilt § 73 Abs.1 Satz 3 ThürBO	Untere Bauaufsichts- behörde	Nein	ThürPPVO vom 22.02.18; zuletzt geändert durch Verordnung v. 04.01.21 Std.satz nach § 39 Abs. 3 ThürPPVO, Bekanntm. vom 01.12.2022: ab 01. Nov. 24 116,00 € ab 01. Feb.25 € . Preisindexzahl vom 1. Juni 2025 - 1,0	Bauaufsicht kann generell selbst prüfen	Bundesver- einigung der Prüfeningenieure (BVPI)	07/2025
Eisenbahn- Bundesamt (EBA)	vom Eisenbahn- Bundesamt anerkannte Prüfsachverständi- ge im Eisenbahnbereich für vorbeugenden Brandschutz im Hochbau	Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV) VV 21–1.5.4–001/02 vom 22.03.2024 und Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (EisenbahnPrüfsachverständigen verordnung - EPSV) vom	Nein	Bauwerke im Geltungsbereich der EBO (Eisenbahnbau- und Betriebsordnung): Bahnhöfe, Werke, unterirdische Verkehrsanlagen, Technikgebäude etc.	EBA	durch Unternehmen der DB AG nach Einvernehmen sherstellung durch das EBA	Ja	Richtlinie des Bundes- ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstrukt. Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baul. Brandschutzes für Personenverkehrs- anlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des EBA (RPV), Ausgabe 2019, dort Anlage 6	Der Prüfumfang Brandschutz bezieht sich auf alle prüfpflichtigen Gebäude (nicht nur Pva)	VPI-EBA	08/2025

Bundesland	Funktions- bezeichnung / Titel	Rechtsgrundlagen	Hoheitliche Tätigkeit?	Prüfinhalt / Prüfgegenstand	Wer entscheidet Abweichung	Beauftragung	Abrechnung über BVS zwingend?	Abrechnungs- grundlage	Bemerkungen	Organisation der PI / PSV	Letzte Aktuali- sierung
		05.10.2020									